

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

Die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 über den Rekurs sind auf Rekurse gegen Beschlüsse über die Bewilligung oder die Verweigerung der Hinterlegung oder der Einreihung sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.1974 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at